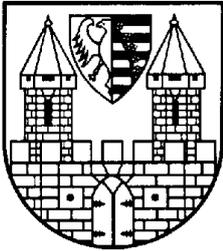


**Haushaltssatzung  
der Stadt Lauenburg/Elbe  
für die Haushaltsjahre 2016 / 2017**



Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. April 2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 18.864.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 19.746.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | EUR            |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 882.300 EUR    |
|  |                |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 18.612.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 18.508.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.834.900 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.164.600 EUR |
| festgesetzt.   |                |

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 3. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 19.416.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 19.459.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | EUR            |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 42.700 EUR     |
|  |                |
| 4. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 19.165.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 18.226.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.405.600 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.304.300 EUR  |
| festgesetzt.   |                |

## § 2

Für das Haushaltsjahr **2016** werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 758.900 EUR    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 12.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 68,50 Stellen. |

Für das Haushaltsjahr **2017** werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 447.300 EUR    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 12.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 68,50 Stellen. |

## § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

## § 4

- (1) Für die im Ergebnishaushalt nach § 20 Absatz 1 GemHVO–Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes oder mehrere Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden.

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen, 581 (innere Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Für die im Finanzplan nach § 20 Absatz 2 GemHVO–Doppik- gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes oder mehrerer Teilpläne können zu einem Budget verbunden werden und sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde am 30. Mai 2016 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 03. Juni 2016

STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER

gez.

T h i e d e  
Bürgermeister